

Gestaltung inklusiver Bildungswege

Positionspapier des Deutschen Städtetages

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Allgemeiner Teil.....	4
2. Handlungsmöglichkeiten und -ansätze der Kommunen.....	6
2.1 Inklusion in der frühkindlichen Bildung	6
2.2 Inklusion im Schulbereich	7
2.3 Inklusion in der beruflichen Bildung.....	9
2.4 Inklusion in der kulturellen Bildung, im außerschulischen Sport und in der außerschulischen Jugendbildung.....	10
2.5 Inklusion in der Weiterbildung und an Hochschulen.....	12
3. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion	12
3.1 Entwicklung kommunaler sozialer Teilhabepläne	13
3.2 Rahmenbedingungen.....	13
3.3 Bündelung von Unterstützungsleistungen.....	15
3.4 Vernetzte kommunale Planung und Sozialraumorientierung	15
4. Finanzierungsfragen und Konnexität	16
5. Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen	17
6. Kurzzusammenfassung	18
Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages.....	21

Vorwort

„Wege inklusiver Bildung“ – der Titel dieses Positionspapiers des Deutschen Städtetages verdeutlicht bereits, dass die Inklusion im Bildungswesen, also das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung, auf verschiedene Weise gestaltet werden kann.

Mit dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nation (UN-BRK) im Jahr 2009 haben sich die Kommunen, die Länder und der Bund auf den Weg gemacht, eine Gesellschaft zu formen, an der Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen teilhaben können. Die Gesellschaft soll sich Menschen mit Behinderung gegenüber öffnen.

Die UN-BRK erschöpft sich nicht in der Inklusion im Bildungswesen, wie dies in der öffentlichen Diskussion bisweilen erscheint, sondern betrifft alle Lebensbereiche unserer Gesellschaft und alle Abschnitte des menschlichen Lebens. Gleichwohl ist die Inklusion in der Bildung ein zentrales Handlungsfeld der Inklusion. Sie betrifft die gesamte Bildungsbiographie eines Menschen von der frühkindlichen Bildung, über die Elementarbildung bis zu den weiterführenden Schulen, der beruflichen Bildung, der Hochschulbildung sowie der Erwachsenen- und Weiterbildung. Auch der Sport und die kulturelle Bildung müssen zunehmend inklusiv ausgestaltet werden.

Die Kommunen stehen als Jugendhilfeträger, Schulträger und Träger der Sozialhilfe fast im gesamten Bildungsbereich in der Verantwortung, Wege inklusiver Bildung zu eröffnen und zu gestalten. Soweit die UN-BRK bestehende Aufgaben der Kommunen erweitert oder neue kommunale Aufgaben begründet, tun die Kommunen dies aus eigener Überzeugung und ohne hierzu völkerrechtlich verpflichtet zu sein. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe, die große Herausforderungen für die kommunale Bildungsinfrastruktur, das kommunale pädagogische Personal, die kommunalen Fachverwaltungen sowie die Vernetzung und Koordination der öffentlichen und privaten Träger mit sich bringt.

Die Inklusion in den kommunalen Bildungseinrichtungen kann nur dann erfolgreich fortentwickelt werden, wenn die Kommunen hierbei durch die Länder und den Bund stärker unterstützt werden. Vielfach geschieht dies bereits jetzt. Oftmals müssen die Kommunen jedoch gegenüber den Ländern und dem Bund für eine bessere Ressourcenausstattung der inklusiven Bildung kämpfen, um die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung verbessern zu können. Und bis zur Durchsetzung des Grundsatzes, dass jedes Bildungssystem die in ihm anfallenden Bedarfe selber deckt, ist es noch ein weiter Weg. Dies wäre jedoch dann wirklich „inklusiv“ – im besten Sinne des Wortes.

Das vorliegende Positionspapier beschreibt, worauf es den Kommunen bei der Inklusion im Bildungsbereich ankommt, was in Zukunft noch zu tun ist und macht die Erwartungen an die Länder und den Bund deutlich. Bis alle „Wege inklusiver Bildung“ gangbar sind, wird es noch einige Jahre dauern. Der Deutsche Städtetag wird die Fortentwicklung der Inklusion aktiv mitgestalten und die Interessen seiner Mitgliedsstädte hierbei weiterhin engagiert vertreten.



Helmut Dedy
Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages

Gestaltung inklusiver Bildungswege

Positionspapier des Deutschen Städtetages – beschlossen vom Präsidium am 21. September 2016 in Bremen

1. Allgemeiner Teil

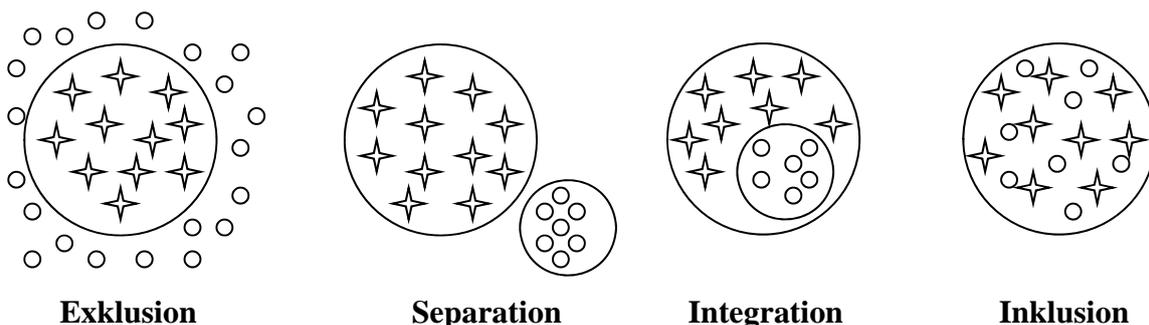
Spätestens mit dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) am 26. März 2009 ist das Leitprinzip einer inklusiven Gesellschaft, also einer Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen am gesamten privaten wie öffentlichen Leben teilhaben können, in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Wandlungsprozesse und insbesondere in den Fokus von Bildungs-, Jugendhilfe- und Sozialpolitik gerückt. Die Verankerung des Inklusionsgedankens als Menschenrecht stärkt diesen Prozess. Dieses Positionspapier beschränkt sich auf das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderung, ohne damit die vielfältigen weiteren Aspekte von Inklusion im Sinne des Diversity-Ansatzes zu negieren.

Die Gestaltung inklusiver Bildungswege ist eine Aufgabe, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinschaftlich wahrgenommen werden muss. Das vorliegende Papier dient daher einerseits dazu, aus Sicht der Kommunen inhaltliche Forderungen an Bund und Länder zu formulieren. Andererseits soll es den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages im Sinne einer Handreichung dienen.

Der Leitgedanke der Inklusion, der als zentrale Forderung sowohl in der Präambel als auch in jedem Artikel der UN-BRK zum Ausdruck kommt, bedarf zur praktischen Umsetzung eines gemeinsamen Grundverständnisses. Denn das Ziel der UN-BRK, eine inklusive Gesellschaft zu erreichen, in der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt teilhaben können, wirft die Frage auf, wie die Forderung nach Inklusion konkret zu verstehen ist. Dabei geht mit dem Inklusionsgedanken eine konzeptionelle Weiterentwicklung der bisherigen Integrationsarbeit einher. So sind Integration und Inklusion zwar keine Gegensätze, zweifellos ist der Inklusionsbegriff aber weitergehend. Im Unterschied zur Integration, bei der eine (auch durch externe Leistungen ermöglichte) Anpassung der Menschen mit Behinderung erwartet wurde, wird dem Menschen mit Behinderung in einem inklusiven Lebensbereich keine Anpassungsleistung abverlangt, sondern der jeweilige Lebensbereich passt sich dem Menschen an. Anders ausgedrückt: Ein inklusiver Lebensbereich muss so ausgestaltet sein, dass auch Menschen mit Behinderung ihn nutzen können.

Begriffsverständnis "Inklusion"

Quelle: Deutscher Städtetag



Daraus folgt, dass die bisher auf Integration ausgerichteten Modelle in den jeweiligen Lebensbereichen fortentwickelt werden müssen. Die bislang oft im Vordergrund stehende Einzelintegration des Menschen mit Behinderung mit Mitteln aus subsidiären Fürsorgesystemen ist dabei zu überwinden. Vielmehr wird nun darauf hinzuwirken sein, dass in dem jeweiligen inklusiv zu gestaltenden Lebensbereich auch die für eine erfolgreiche Inklusion erforderlichen Rahmenbedingungen und Konzepte im Sinne einer Primärverantwortung vorrangig von dem für den Lebensbereich in erster Linie zuständigen Leistungsträger sicherzustellen sind. So muss das System Schule alle in ihm anfallenden Bedarfe von Menschen mit Behinderung abdecken. Dies bedeutet insbesondere, dass die Personalausstattung (z. B. durch Integrationshelfer/innen oder Sozialpädagogen/innen) ausreichend sein muss. Die jetzt schon dem Grunde nach bestehende Rechtslage muss entsprechend finanziell und personell ausgefüllt werden. Eventuell notwendige gesetzliche Klarstellungen sind vorzunehmen.

Den Kommunen kommt eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Steuerung kommunaler Bildungslandschaften zu. Die Zuständigkeit für die frühkindliche Bildung ergibt sich bereits aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Und auch wenn die Kommunen nach der innerstaatlichen Kompetenzordnung nicht für die „inneren“ Schulangelegenheiten zuständig sind, üben sie schon jetzt über ihre Zuständigkeit für die „äußeren“ Schulangelegenheiten einen hohen Einfluss auf die Bildungspolitik aus. Denn ohne ein ausreichendes Raumangebot, ohne die Unterstützung durch außerschulisches Personal (welches häufig durch die Kommunen mitfinanziert wird), ohne ein qualitatives und bedarfsgerechtes Ganztagsangebot und die breite Vernetzung in der kommunalen Bildungslandschaft sind Weiterentwicklungen des Bildungssystems an die aktuellen Herausforderungen nur schwer möglich. Beim Ausbau der inklusiven Ganztagschulen handelt es sich zwar um eine originäre Landesaufgabe. Häufig haben die Kommunen jedoch auch hier Aufgaben übernommen, z. B. im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die einer auskömmlichen Refinanzierung durch die Länder bedürfen. Dies gilt umso mehr für die Gestaltung inklusiver Bildungswege, da diese ohne ausreichende sächliche und personelle Mittel, die überwiegend von den Kommunen bereitgestellt werden, und die Mitwirkung zahlreicher Akteure in und um die Bildungseinrichtungen nicht als erfolgreiches Konzept denkbar ist.

Zentrale Aufgaben, die auf kommunaler Ebene, wenn auch nicht ausschließlich von Kommunen wahrgenommen werden, sind das Übergangsmanagement im Bildungsbereich, dass die Übergänge von der frühkindlichen Bildung zur Primarbildung in den Grundschulen, zu den weiterführenden Schulen sowie in Ausbildung und/oder Studium und schließlich in den Arbeitsmarkt gestalten will, sowie die Bildungsberatung. Bildungsberatung kommt vor allem deswegen eine hohe Bedeutung zu, da Inklusion nur dann gut gelingen kann, wenn sie sehr früh in der Bildungsbiographie eines Menschen mit Behinderung einsetzt, und immer schwieriger wird, je später sie erfolgt.

Nachdem in den ersten Jahren nach Ratifizierung der UN-BRK aufgrund des enormen Nachholbedarfs der quantitative Ausbau inklusiver Bildungsangebote im Vordergrund des öffentlichen Interesses stand, richtet sich der öffentliche Fokus nun zunehmend auch auf die Qualität inklusiver Bildungsangebote. Inklusive Bildungsangebote auf hohem qualitativem Niveau anbieten zu können, ist den Kommunen genauso wichtig wie der flächendeckende Ausbau inklusiver Bildungsangebote. Aus kommunaler Sicht ist es daher notwendig, dass Qualitätsentwicklungsprozesse zwischen Ländern und Kommunen verbindlich vereinbart und im Sinne des Konnexitätsprinzips Mehrkosten, die den Kommunen (z. B. durch gesetzlich verankerte Standards) entstehen, vollständig finanziert werden.

Die Umsetzung des Leitgedankens der Inklusion ist notwendigerweise prozesshaft. Es handelt sich um einen der großen gesellschaftlichen Wandlungsprozesse, der stetig an Dynamik gewinnt. Vorausschauende Planung geht auch hier vor Aktionismus und hilft der Zielgruppe der Menschen mit Behinderung sowie der gesamten kommunalen Bildungslandschaft langfristig mehr.

Der Deutsche Städtetag befürwortet die Inklusion. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat z. B. in seiner 384. Sitzung im Mai 2011 die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einem Leistungssystem unabhängig von der Behinderungsart begrüßt, dabei aber Lösungsstrategien für die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Schwierigkeiten gefordert.

Dieses Positionspapier dient nicht dazu, kommunale Standards zu setzen, da dies eine Aufgabe der Landesgesetzgeber ist, sondern zeigt die grundlegenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Inklusion auf. Die für die Umsetzung der UN-BRK zuständigen Stellen in Bund und Ländern sind aufgerufen, ihrer Verantwortung für die Schaffung der Rahmenbedingungen inklusiver Bildungswege nachzukommen. Leitbild für die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen muss eine „vernetzte Kooperation“ mit einem ausgeprägten Bewusstsein des Bundes und der Länder für ausreichende Gestaltungsspielräume vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Stärken sein.

2. Handlungsmöglichkeiten und -ansätze der Kommunen

2.1 Inklusion in der frühkindlichen Bildung

Das Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 UN-BRK) umfasst auch die frühkindliche Bildung. Aus der UN-BRK ergeben sich also umfassende Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. Der Auftrag der Inklusion im Bildungsbereich richtet sich sowohl an die Kindertageseinrichtungen als auch an die Kindertagespflege, die ein qualitativ gleichwertiges Angebot unterbreiten sollen. Notwendig ist ein gemeinsames Verständnis von Inklusion. Es richtet sich nicht alleine an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder die Anbieter von Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, sondern erfordert eine gut vernetzte und von einer gemeinsamen Zielrichtung getragene Einbindung des gesamten Gemeinwesens.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Sozialhilfe haben die Verpflichtung, gemäß § 22 a Abs. 4 SGB VIII bei der Planung, der konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung ihrer Angebote zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, den Kindertageseinrichtungen, den Tagespflegepersonen und weiteren Partnern auf lokaler Ebene ist für eine vernetzte kommunale Planung erforderlich. Die Einbeziehung des Gemeinwesens ist umso wichtiger, als dass gerade für Familien mit kleinen Kindern das sozialräumliche Netzwerk im Wohnumfeld von besonders großer Bedeutung ist.

Das Deutsche Jugendinstitut hat für die Materialien zum 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Dezember 2012 einen Beitrag zur Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe verfasst. Zum Stand der Inklusion in Kindertageseinrichtungen wird ausgeführt, dass die Umsetzung inklusiver Erziehungs- und Bildungsangebote in Kindertageseinrichtungen bundesweit bereits ein hohes Niveau erreicht hat. So besuchten im Jahr 2006 von allen Kindern mit Behinderung¹ 76,8 Prozent integrative Kindertageseinrichtungen. Die Bertelsmann Stiftung hat im Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2015 aktualisierte Daten (Stand 2014) hierzu veröffentlicht. Demnach besuchen bundesweit nach wie vor 76,0 Prozent der Kinder mit be-

¹ Das DJI beruft sich auf die Publikation „Riedel, B. (2008): Kinder mit Behinderungen. In: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund (Hrsg.): Zahlenspiegel 2007. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik. München, S. 141-157“.

sonderem Förderbedarf² integrative Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere 16,5 Prozent der Kinder mit besonderem Förderbedarf besuchen Förderschulkindergärten³ in schulischer Trägerschaft. Diese besonderen Angebote der Förderschulkindergärten sind schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen, die insbesondere in Baden-Württemberg und Bayern regelmäßig genutzt werden. Dort besuchen daher 46,3 Prozent (Baden-Württemberg) bzw. 53,9 Prozent der Kinder mit besonderem Förderbedarf Förderschulkindergärten. Auch in Hessen (9,5 Prozent), Nordrhein-Westfalen (9,2 Prozent), Saarland (7,7 Prozent) und Thüringen (4,3 Prozent) spielt das Angebot der Förderschulkindergärten eine Rolle. Sondereinrichtungen werden bundesweit nur noch für 7,5 Prozent der Kinder mit besonderem Förderbedarf genutzt. Diese Plätze bestehen in größerem Umfang nur noch in wenigen Bundesländern, so in Niedersachsen (43,8 Prozent), Rheinland-Pfalz (13,2 Prozent), Sachsen (7,1 Prozent) und Schleswig-Holstein (5,0 Prozent).

Bestimmte Behinderungen (z. B. Blindheit oder Schwerstbehinderung) erfordern besondere Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Umfeldes. Die notwendigen baulichen Anpassungen übersteigen häufig die Investitionsmöglichkeiten vor Ort, sodass eine Finanzierung durch Bund und Länder notwendig ist. Der Finanzierungsweg muss rechtlich abgesichert werden.

Durch die räumliche Zusammenführung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Kindertageseinrichtung werden zwar die Rahmenbedingungen inklusiver Erziehung und Bildung hergestellt, soziale Ausgrenzungsprozesse auf der Ebene der pädagogischen Praxis sind damit jedoch nicht ausgeschlossen. Der Deutsche Städtetag sieht hier Fort- und Weiterbildungsbedarf bei Erzieherinnen und Erziehern sowie den Leitungskräften und die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung inklusiver Aspekte in der Ausbildung sowie in elementarpädagogischen Studiengängen.

In der täglichen Kommunikation und Interaktion muss inklusive Bildung und Erziehung immer wieder neu entwickelt und gelebt werden. Hierzu gehört auch ein hohes Maß an Selbstreflexion und die Bereitschaft zur konstruktiven Auseinandersetzung. Die pädagogischen Fachkräfte müssen in einer integrativen Gruppe die Entstehung von Gemeinsamkeit aller Kinder bewusst unterstützen. Der Kontakt zu Gleichaltrigen ist besonders entwicklungsfördernd, muss aber sensibel begleitet werden, um Ausgrenzungsprozesse zu verhindern.

Die Vernetzung und gegenseitige Unterstützung von in der inklusiven und heilpädagogischen Betreuung erfahrenen Kindertageseinrichtungen können, insbesondere für solche Einrichtungen, die neu in die inklusive Betreuung einsteigen, wichtige Erfahrungsräume bieten. Hospitationen und kollegiale Beratung sollten daher regelmäßig genutzt werden.

2.2 Inklusion im Schulbereich

Nach Art. 24 Abs. 1 UN-BRK umfasst das Bildungsrecht von Menschen mit Behinderungen ein „inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“. Dieses Recht auf vollständige Teilhabe im Schulbereich wird in Art. 24 Abs. 2 UN-BRK näher konkretisiert: Kinder mit Behinderungen

² Die Bertelsmann Stiftung bezieht sich ebenfalls auf Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Kinder mit besonderem Förderbedarf sind Kinder, die Eingliederungshilfen nach §§ 53,54 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII für die Betreuung in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder sich in Kindertageseinrichtungen in schulischer Trägerschaft befinden (insbesondere Förderschulkindergärten).

³ Förderschulkindergärten werden in der KMK-Statistik erfasst, in Bayern und Thüringen gibt es schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen, die in eigenen Erhebungen erfasst werden. In Bayern nutzen 7.887 Kinder ein solches Angebot. Ein Teil dieser Kinder nutzt gleichzeitig ein Angebot an einer angeschlossenen heilpädagogischen Tagesstätte, diese Einrichtungen haben eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII. Nach Recherchen der Bertelsmann Stiftung sind dies allerdings Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und keine Kindertageseinrichtungen.

dürfen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden. Menschen mit Behinderung sollen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Hierbei müssen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden. Menschen mit Behinderung muss innerhalb des Regelschulsystems die notwendige Unterstützung geleistet werden, um ihre erfolgreiche Bildung zu ermöglichen. In diesem Sinne ist die Umsetzung der Inklusion eine Aufgabe aller Schulen. Im Bereich der weiterführenden Schulen darf sie insbesondere nicht auf bestimmte Schulformen beschränkt bleiben. Alle Schulformen sind aufgefordert, sich inklusiv umzustrukturieren. Ob Inklusion gelingt, wird sich auch daran zeigen, ob sich alle Schulformen mit vergleichbar hohem Engagement an der inklusiven Regelbeschulung beteiligen. In Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion müssen wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Nach der Studie "Inklusion in Deutschland - Daten und Fakten" von Prof. Dr. Klaus Klemm, die von der Bertelsmann Stiftung im Jahr 2015 veröffentlicht wurde, ist der Fortschritt der schulischen Inklusion sehr unterschiedlich. Die Förderquote (Anteil der Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf) reicht von 5,3 Prozent in Niedersachsen bis 10,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, der Inklusionsanteil (Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern mit Vollzeitschulpflicht in allgemeinen Schulen der Primar- und Sekundarstufe I – unabhängig von ihrem Förderort) von 68,5 Prozent in Bremen bis 21,5 Prozent in Hessen und die Exklusionsquote (Anteil der Schülerinnen und Schüler, die separiert in Förderschulen unterrichtet werden) von 6,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern/Sachsen-Anhalt bis 1,9 Prozent in Bremen. Die Umsetzung der UN-BRK im Schulbereich stellt die Landesgesetzgeber und die Landesverwaltungen also vor große Herausforderungen. Auch die Städte sehen sich in der Mitverantwortung, eine gemeinsame Bildung für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Sie begreifen die Inklusion als einen Gewinn für das städtische Leben und als Motor für die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen. Der gemeinsame Schulbesuch sollte schrittweise zur Regel werden. Die schulische Inklusion ist auf diese Weise ein zentraler Baustein auf dem Weg zu einer Gesellschaft, die alle Menschen in ihrer Vielfalt anerkennt und es versteht, die Stärken eines jeden Menschen zu erkennen und für die Gemeinschaft zu nutzen.

Doch auch wenn Inklusion die Regel für das gesellschaftliche Zusammenleben im Bildungswesen sein soll, verlieren spezialisierte Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung weder von heute auf morgen, noch generell ihre Bedeutung. Auch die UN-BRK schließt Förderschulen nicht gänzlich aus. Die Anzahl der Förderschulen in Deutschland wird in den nächsten Jahren jedoch zugunsten einer inklusiven Beschulung in den Regelschulen deutlich abnehmen. Es ist aber auch davon auszugehen, dass spezielle Förderschulen (z. B. für Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Sinnesschädigungen sowie für Kinder mit schweren Mehrfachbehinderungen) in Abhängigkeit vom Elternwillen bestehen bleiben.

Als Schulträger sind die Städte für den Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude zuständig. Im Rahmen einer vorausschauenden Schulentwicklungsplanung prognostizieren die Städte den Bedarf an inklusiven Schulplätzen. In enger Abstimmung mit den Schulen arbeiten sie daran, diesen Bedarf durch konkrete bauliche Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass Inklusion mit kleineren Klassengrößen und somit einem steigenden Schulraumbedarf einhergeht. Der ohnehin schon hohe Handlungsdruck in wachsenden Städten steigt dadurch noch zusätzlich. Aufgabe der Kommunen ist es, die große Aufgabe der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft auf einzelne Schulgebäude zu projizieren und sich konkrete bauliche Ziele zu setzen, die vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Haushalte in absehbarer Zeit realistisch umgesetzt werden können.

Ein Bauprogramm, das dem prozesshaften Charakter der Inklusion Rechnung trägt, orientiert sich am prognostizierten Bedarf, lässt aber auch Raum für zukünftige Anpassungen, die sich zum einen aus einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Anforderungen an Inklusion und zum anderen aus einer erhöhten Nachfrage seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern ergeben können. Oberste Richtschnur sollte die Gewährleistung eines wohnungs- bzw. wohnortnahen inklusiven Schulangebots sein. Um diese wohnliche Nähe zu erreichen, kann es notwendig sein, Regelschulen mit besonderen räumlichen Ausstattungen für bestimmte Formen von Behinderungen einzurichten.

Die Angebote der Regelschulen werden im Primarbereich regelmäßig durch offene Ganztagsangebote ergänzt. Die offene Ganztagschule ist ein besonders gut geeigneter Bildungsort, um die Inklusion im Bildungssystem zu initiieren, zu gestalten und voranzutreiben. In den offenen Ganztagschulen kooperieren Jugendhilfe und Schule als Partnerinnen auf Augenhöhe und haben hierbei inzwischen langjährige Erfahrungen sammeln können. Ihre unterschiedlichen Perspektiven und Stärken in der Gestaltung von Bildungsprozessen ergänzen sich wechselseitig.

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt als breit gefächertes Arbeitsfeld zu der praktisch-pädagogischen Umsetzung von Inklusion entscheidend bei. So gehören z. B. Ressourcen- und Lebensweltorientierung als zentrale Ansprüche inklusiver Bildung zu ihren Kernkompetenzen. Die Kommunen übernehmen hierbei sowohl als Schul- als auch als Jugendhilfeträger sowie als örtliche Sozialhilfeträger Verantwortung. Alle kommunalen Dienstleistungen sollten hierbei wirkungsorientiert und im Sozialraum nachhaltig miteinander verknüpft und Kooperationen strukturell verankert werden.

Während Inklusion im schulischen Ganztagsunterricht auf vielerlei Ebenen breit diskutiert wird, werden die Besonderheiten im Bereich der Inklusion im Schulsport bislang nur zögerlich erörtert. Grundlegend für den inklusiven Sportunterricht ist, dass alle Schülerinnen und Schüler mitmachen können, durch ein gezieltes und individuelles Üben Spaß am Sport haben und ihre eigenen Leistungsgrenzen erfahren. In Anbetracht der oftmals extrem heterogenen Gruppen stellt sich die Frage, inwieweit Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung, chronischer Krankheit oder mit auffälligem Sozialverhalten im Sportunterricht überhaupt gemeinsam gefördert werden können. Oftmals fehlen barrierefreie Sportstätten sowie Geräte und Materialien, um ein entsprechendes Sportangebot für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung zu realisieren.

Besonders in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften müssen Kompetenzen im inklusiven Unterricht vermittelt werden. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Förderschulbereich sind dabei sehr wichtig. Die Fachkompetenzen der Förderschulen sind stärker in die Regelschulen einzubringen. Differenzierungen, Regeländerungen und Spiel- und Materialvariationen – Strategien zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in den regulären Sportunterricht – müssen praktisch ausgestaltet werden. Lehrerinnen und Lehrer in den Regelschulen treffen auf Unterrichtssituationen, auf die sie in der Ausbildung bislang nicht ausreichend vorbereitet wurden. Sie müssen – auch körperliche – Berührungängste bei den Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung abbauen. Zudem muss der Bewegungsdrang von Schülerinnen und Schülern befriedigt werden, ohne Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zu vernachlässigen.

2.3 Inklusion in der beruflichen Bildung

Nach Art. 24 Abs. 5 UN-BRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Inklusion darf sich demnach nicht auf Bildungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen

beschränken. Jugendlichen mit Behinderung muss nach der Schule eine Perspektive auf einen Ausbildungsplatz eröffnet und somit der Berufseinstieg ermöglicht werden.

Aufgabe der allgemeinbildenden Schulen ist es, in Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung das Bewusstsein für die eigenen Stärken zu wecken und sie auf eine geeignete Berufswahlentscheidung vorzubereiten. Die Berufswahlorientierung erfolgt teilweise schon in Jahrgangsstufe 7 (z. B. mit Projektwochen oder Berufsfelderkundungen). Daher muss für Kinder mit Behinderung auch ein früherer Ansatz gewählt werden.

Den berufsbildenden Schulen kommt ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Sie müssen einerseits die Stärken von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erkennen und diese andererseits gegenüber den Ausbildungsbetrieben vermitteln. Der Unterricht von Auszubildenden mit Behinderung in Fachklassen der Berufsschule stellt nicht unerhebliche Anforderungen an die Städte als Schulträger und auch an die Ausbildungsbetriebe. Staatliche Förderprogramme, die die Inklusion im beruflichen Schulwesen erleichtern, müssen daher systematisch ausgebaut werden. Auch die Angebote des SGB VIII zur Jugendberufshilfe, insbesondere die Jugendwerkstätten und Beratungsstellen, stehen Jugendlichen mit Behinderung offen und können wichtige Beiträge zu ihrer beruflichen Entwicklung leisten. Auch hier gilt, dass der Inklusionsgedanke direkt bei den entsprechenden Bildungseinrichtungen verankert sein muss. Nur wenn die berufsbildenden Schulen die Bildung von Menschen mit Behinderung auch als eigene Aufgabe annehmen, kann inklusive Bildung gelingen.

Darüber hinaus sind auch die Systeme der beruflichen Qualifizierung im SGB II und SGB III vor die Herausforderung gestellt, dem Auftrag der Inklusion gerecht zu werden. Gesundheitliche Einschränkungen sind häufig nicht nur Ursache für (Langzeit-)Arbeitslosigkeit, sondern auch ihre Folge. Behinderungen stellen sich häufig erst im Laufe des Lebens ein. Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen müssen auf Menschen mit Behinderung und gesundheitliche Einschränkungen Rücksicht nehmen und sie aktiv einbeziehen. Es muss die Möglichkeit zur Teilnahme bestehen, um nicht dauerhaft Menschen aus dem Erwerbsleben auszuschließen. Von großer Bedeutung ist dabei auch die Zusammenarbeit mit den Trägern von Rehabilitationsmaßnahmen. Eine Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und der Deutschen Rentenversicherung Bund ist dringend notwendig, um Handlungs- und Förderbedarfe zu erkennen und passgenaue Förderketten zu bilden.

Bei allen Anstrengungen der Schulen und kommunalen Schulträger ist und bleibt es jedoch die Aufgabe der Wirtschaft, die notwendigen Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und die Jugendliche und jungen Erwachsenen mit Behinderung anschließend dauerhaft zu beschäftigen. Die Bereitschaft hierzu muss noch gesteigert werden. Unterstützende Ansätze, wie z. B. ein Budget für Arbeit als Eingliederungshilfe des überörtlichen Sozialhilfeträgers, können dabei behilflich sein.

2.4 Inklusion in der kulturellen Bildung, im außerschulischen Sport und in der außerschulischen Jugendbildung

Die Durchführung integrativer Projekte im Bereich der kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen blickt auf eine lange Tradition zurück. Das Leitprinzip der Inklusion erfordert es, dass sich nicht nur einzelne Projekte an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ausrichten, sondern grundsätzlich alle Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen offen sind. Ein wichtiger Schritt für gelingende inklusive Angebote kann hierbei der frühe Einbezug der anzusprechenden Gruppen in die Gestaltung der Angebote sein. Ebenso müssen die Informationsangebote inklusiv ausgerichtet sein (z. B. Internetseiten in „einfacher Sprache“, Lesehilfen für sehbehinderte Menschen).

Die kulturelle Bildung ist wie kaum ein anderer Bereich dafür prädestiniert, inklusive Angebote zu schaffen, da die Vielfalt der Methoden und die künstlerische Freiheit zahlreiche Ansätze bieten, um Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils individuellen Entwicklung anzusprechen und einen niedrigschwelligen Zugang zu Angeboten zu ermöglichen. Die inklusive Gestaltung kultureller Bildungsarbeit stellt aber auch hohe Anforderungen an alle Beteiligten, da sie sich vielfach nicht – wie zum Beispiel in der Schule – auf ein festes Raumprogramm stützen kann (z. B. Theaterbühne) und ehrenamtliches Engagement bei allen Angeboten grundsätzlich unverzichtbar ist. Es bedarf daher weiterer Unterstützungen von Bund und Ländern für bauliche Maßnahmen und auch für spezielle Schulungen von Ehrenamtlichen.

Mit Volkshochschulen, Bibliotheken, Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen die Städte über zahlreiche außerschulische Bildungseinrichtungen. Ihnen kommt gerade für den Bereich der inklusiven Bildungsarbeit eine besondere Rolle zu. Zudem können diese Einrichtungen niedrigschwellige inklusive Lernangebote anbieten, die für Menschen mit Behinderung sehr attraktiv sein können. Eine große Chance kann in der Vernetzung dieser Einrichtungen untereinander sowie mit Partnern in Schule und Jugendhilfe im Sinne einer Präventions- und Bildungskette liegen. Dies ist z. B. bei der Kooperation mit Ganztagschulen von besonderer Bedeutung. Die Kommunen sollten diese Prozesse anregen und fördern. Dazu bedarf es aber häufig zusätzlicher Mittel, um Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit vornehmen oder inklusive Angebote inhaltlich fortentwickeln zu können.

Dabei ist es oftmals auch erforderlich, eine verlässliche Nachmittagsbetreuung mit attraktiven Bildungs-, Sport- und Kulturangeboten zu kombinieren. Kinder und Jugendliche mit Behinderung benötigen häufig eine verlässliche Nachmittagsbetreuung, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung nicht mehr greifen. Die Familien sind dann auf Angebote speziell für Jugendliche mit Behinderung angewiesen, für die zum einen erhebliche Kostenbeiträge anfallen und die zum anderen zu einer Ausgrenzung aufgrund der Fokussierung auf Jugendliche mit Behinderung führen können. Im Interesse der Jugendlichen mit Behinderung liegt daher vor allem der Ausbau von inklusiv ausgestalteten jugendspezifischen Angeboten mit verlässlichen Betreuungszeiten, wie z. B. inklusiven Ganztagschulen mit Kooperationen zu Angeboten aus den Bereichen Sport und Kultur.

Die Jugendförderung als außerschulische Jugendbildung, insbesondere die offenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, umfassen auch Angebote der Feriengestaltung für Kinder und Jugendliche. Die Kommunen bieten häufig in Zusammenarbeit mit weiteren lokalen Akteuren, wie z. B. den Volkshochschulen, Bibliotheken, Musikschulen, Museen, und Vereinen ein umfangreiches Angebot an Ferienaktivitäten, wie z. B. Sommercamps, Zeltlager und Ferienkurse, an. Bei der Planung dieser Aktivitäten müssen die Vielfalt der Gesellschaft und die Anforderungen an die Inklusion stärker als bisher mitberücksichtigt werden. Dies gilt auch für Jugendzentren und Jugendbegegnungsstätten, die häufig noch Nachholbedarf beim barrierefreien Umbau haben und Inklusion auch als fachliche und konzeptionelle Anforderung umsetzen müssen.

Außerschulische Jugendbildung kann Weichen stellen für die gesellschaftliche Integration und gemeinsame Erlebniswelten für Kinder sowie Jugendliche unterschiedlicher Herkunft und familiärer Prägungen schaffen. Bei der außerschulischen Bildung spielt daher auch der Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe eine große Rolle, die gerade auch für Kinder und Jugendliche wichtig ist, die aufgrund einer Behinderung oder aus anderen Gründen in der Gesellschaft Ausgrenzung erfahren haben.

Auch der außerschulische Sport ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft: Sport und Bewegung leisten anerkannte Beiträge zur Bildung und Gesundheitsförderung sowie zur Primärprävention, in der Rehabilitation und auch zur Persönlichkeitsentwicklung. Im Sport mit seinen Vereinen findet täglich wertvolle Bildungsarbeit statt. Es entstehen günstige Voraussetzungen für Autonomie und ein gestärktes

Selbstbewusstsein sowie positive soziale Interaktionen auch im Alltag. Beim gemeinsamen Sport werden Vorurteile und Berührungsängste abgebaut. Akzeptanz, Respekt und Kooperation nehmen zu und das gegenseitige Verständnis sowie das eigene Durchhaltevermögen werden gestärkt.

Die UN-BRK stellt den organisierten Sport vor große Herausforderungen. Bei Sportvereinen und Sportverbänden ist ein grundlegendes Umdenken gefordert. Es sind strukturelle Voraussetzungen zu schaffen. Es besteht Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen inklusiven Sport, Unterstützung von Pilotprojekten im Rahmen der Inklusion durch Sport auf Verbands- und Vereinsebene, Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Sportstätten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, stärkere Berücksichtigung der UN-BRK bei der Sportförderung in den Ländern, Auszeichnung von Vereinen mit inklusiven Aktivitäten, sportliche Förderung von Veranstaltungen, bei denen Inklusion praktiziert wird, wissenschaftliche Begleitung von Inklusionssportmaßnahmen und Umsetzung der Leistungssportprogramme unter Einbeziehung des Inklusionsgedankens. Ziel muss es sein, dass alle Menschen gleichberechtigt an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten aktiv teilhaben und sich auch in den Strukturen des organisierten Sports haupt- und ehrenamtlich engagieren können.

2.5 Inklusion in der Weiterbildung und an Hochschulen

Weiterbildung ist ein wichtiger Baustein des lebenslangen Lernens. Die Kommunen verfügen mit den bundesweit fast 1.000 Volkshochschulen flächendeckend über eine anerkannte und professionelle Weiterbildungsinfrastruktur, die wichtige Beiträge zur kommunalen Gestaltung inklusiver Bildungsangebote und -wege leisten kann. Volkshochschulen müssen wie auch die Vielzahl von Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft Bildungs- und Qualifizierungsangebote bereitstellen und inklusive Bildungskonzepte erarbeiten, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, umfassend am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung von Weiterbildungsangeboten muss ein besonderes Augenmerk auf die Barrierefreiheit dieser Angebote gelegt werden. Daneben ist der Ausbau von Bildungs- und Weiterbildungsberatung im Hinblick auf inklusive Bildungswege notwendig. Damit Inklusion in der Erwachsenenbildung weiter etabliert werden kann, braucht es „Unterstützungssysteme“, z. B. Lernassistenten, die bei Bedarf im Sinne des „Team Teaching“-Gedankens die Umsetzung von Lerninhalten unterstützen, zwischen Teilnehmenden und Lehrenden vermitteln sowie die Lehrenden didaktisch und methodisch beraten können.

Auch wenn die Hochschulen nicht von den Kommunen, sondern von den Ländern getragen werden, darf nicht übersehen werden, dass auch ihnen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Inklusion zukommt. Beim Übergang aus Schule oder Ausbildung in ein Studium müssen die Studentinnen und Studenten mit Behinderung ebenfalls verlässliche inklusive Angebote durch inklusiv gestaltete Studiengänge und eine entsprechende Infrastruktur vorfinden. Da die Hochschulen entscheidende Faktoren für die Prägung einer modernen und inklusiven Stadtgesellschaft sind, sind Bund und Länder aufgefordert, die inklusive Hochschulbildung vorausschauend und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Kommunen stehen hierfür als Partner in der kommunalen Bildungslandschaft bereit.

3. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion

3.1 Entwicklung kommunaler sozialer Teilhabepläne

In vielen Städten wurden auf freiwilliger Basis bereits kommunale Teilhabepläne erstellt bzw. mit der Erarbeitung solcher Pläne begonnen. In den bereits entwickelten Inklusionsplänen wird regelmäßig ein breites Spektrum von Handlungsfeldern abgedeckt. Neben dem Bereich frühkindliche und schulische Bildung sind dies in der Regel die Handlungsfelder Mobilität und Barrierefreiheit, Wohnen, Arbeit und Beschäftigung, Kultur, Sport und Freizeit, Gesundheit und Pflege sowie barrierefreie Kommunikation und Information. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es (bislang) keinerlei Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Inklusionspläne gibt. Die Erarbeitung und Beschäftigung mit der Thematik ist insofern auch Ausdruck des hohen freiwilligen Engagements der Kommunen für das Themenfeld.

Es bedarf sowohl konzeptioneller Vorarbeiten durch Inklusionspläne der Länder, als auch finanzieller Mittel, um kommunale Pläne zu erstellen. Bislang fehlen oft auch die finanziellen Mittel für eventuell vorgesehene und im Sinne der Inklusion wünschenswerte Maßnahmen. Auch werden Ressourcen mit der Erstellung der Pläne gebunden, die an anderer Stelle fehlen. Eine weitergehende Bedeutung für die planvolle Umsetzung der Inklusion können kommunale Teilhabepläne daher nur erlangen, wenn entsprechende finanzielle Mittel durch die für die Umsetzung der UN-BRK verantwortlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Solange die Finanzlage es den Kommunen nicht ermöglicht, Inklusionsmaßnahmen im größeren Maßstab umzusetzen, ist die Notwendigkeit der Erstellung spezieller Teilhabepläne nicht prioritär. Ein pragmatischer und effizienter Weg ist es daher, die Inklusion in die Kinder- und Jugendförderpläne einzubeziehen.

3.2 Rahmenbedingungen

3.2.1 Bauliche Infrastruktur für Inklusion

Die Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich beruht auf einer soliden und den besonderen Anforderungen genügenden baulichen Ausstattung. In Einzelfällen wird es aufgrund des stark steigenden Bedarfs oder aufgrund unwirtschaftlicher Renovierungskosten notwendig sein, Raumgrößen anzupassen, das Raumangebot auszuweiten oder sogar neue Gebäude zu errichten. Soweit neue Gebäude errichtet oder bestehende Gebäude inklusiv erweitert werden, ist darauf zu achten, dass die zukünftigen Nutzergruppen rechtzeitig in die Planungen miteinbezogen werden. Zudem sollten Gebäude so vorausschauend geplant werden, dass sie einem weiter steigenden Bedarf auch in Zukunft Rechnung tragen können.

Die Länder sind aufgefordert, den Kommunen für diese Aufgaben geeignete Orientierungshilfen an die Hand zu geben. Dies muss in gesetzlicher Form erfolgen, soweit die Kommunen hierdurch rechtlich und/oder politisch verpflichtet werden, damit die Länder entsprechend der Konnexitätsregelungen die Finanzierung sicherstellen müssen. Zudem sind auch Orientierungshilfen denkbar, die die Länder auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erstellen. Orientierungshilfen haben hierbei keinen verpflichtenden Charakter, können aber für die Kommunen vor allem dann hilfreich sein, wenn sie qualitative Bandbreiten anbieten, die es ihnen ermöglichen, sich entsprechend ihrer unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit einzupassen. Die Länder sind zudem aufgefordert, die Kommunen bei der baulichen Gestaltung der Inklusion finanziell stärker als bisher zu unterstützen. Die Länder sollten daher auch ihre bisherigen Leistungen daraufhin überprüfen, ob die zusätzlichen kommunalen Aufwendungen für die bauliche Ermöglichung der Inklusion hiervon ausreichend erfasst werden.

Barrierefreiheit von Gebäuden ist eine grundlegende Voraussetzung für inklusiv zu nutzende Gebäude. Ohne Barrierefreiheit ist inklusive Bildung nicht denkbar. Zudem ist diese für die Neuerrichtung von öffentlichen Gebäuden regelmäßig vorgeschrieben. Allerdings sind die Anforderungen an Barrierefreiheit sehr umfangreich. Da bereits eine einzelne Barriere dazu führen kann, dass die Nutzungsmöglichkeiten insgesamt eingeschränkt oder einzelne Nutzergruppen vollständig ausgeschlossen werden, ist besonders viel Wert auf eine detaillierte Planung der Um- und Neubauten zu legen. Neben der Barrierefreiheit ist auch die spezifische Ausstattung der zu nutzenden Räumlichkeiten, z. B. der Sanitäreinrichtungen, von hoher Bedeutung.

Dabei hängt die Herstellung von Barrierefreiheit auch davon ab, dass unterschiedlichen Arten von Behinderung mit ihren jeweiligen besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Schülerinnen und Schüler mit motorischen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen benötigen z. B. kontrastreiche Gestaltungselemente für den Zugang, aber auch für die Infrastruktur, die Außenanlagen und die Parkplätze, z. B. durch akustische Maßnahmen, Beleuchtung und taktile Informationen. Dies kann beispielsweise mit den Bedürfnissen von Menschen mit Autismus konfliktieren, die eine eher reizarme Umgebung benötigen. Ähnliche Konflikte können sich z. B. bei der Wahl des Bodenbelags ergeben. Nutzerinnen und Nutzer von Rollstühlen bevorzugen möglichst glatte und erschütterungsfreie Bodenbeläge, blinde und sehbehinderte Menschen hingegen benötigen taktile Orientierungshilfen, beispielsweise Rillenplatten. Auch aus diesem Grund ist es nicht möglich, alle Einrichtungen für alle Formen von Behinderungen auszurichten. Auch und gerade im baulichen Bereich ist die Inklusion daher eine prozesshafte Aufgabe, die vor dem Hintergrund eines realistischen Erwartungshorizonts angegangen werden sollte.

Abgesehen von einzelnen Förderprogrammen ist die Finanzierung der benötigten Um- bzw. Neubauten noch nicht gesichert. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Kommunen müssen daher in ihren Bauprogrammen Schwerpunkte setzen und bei der Herstellung einer inklusiven Infrastruktur finanziell von Bund und Ländern deutlich stärker unterstützt werden. Dieses bedeutet, dass die Rechtsansprüche auf Schulbesuch und Kindertagesbetreuung auch im Hinblick auf inklusive Angebote vorrangig erfüllt und Kindertagesstätten und Schulgebäude vorrangig umgebaut werden müssen. Die Schaffung inklusiver Angebote in weiteren Bildungsbereichen ist ebenfalls wichtig, muss aber im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vorangetrieben werden. Auch hierbei müssen Bund und Länder die Kommunen unterstützen. Inklusion und gesellschaftliche Integration setzen gemeinsame Erfahrung voraus, die Basis für das Zusammenleben sein können.

3.2.2 Pädagogische Fachkräfte und ihre Qualifizierung für die Inklusion

Die pädagogischen Fachkräfte üben einen hohen Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen von Inklusion aus. Ihre Haltung und ihre fachlichen Kenntnisse sind von zentraler Bedeutung für das Gelingen inklusiver Prozesse. Jedes Kind, jeder Jugendliche muss individuell begleitet und unterstützt werden. Auch die Einbettung der Inklusion in die kommunale Bildungslandschaft stellt hohe Anforderungen an die Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit pädagogischer Fachkräfte. Es ist daher erforderlich, dass pädagogische Fachkräfte in ihrer Ausbildung in inklusiver Pädagogik geschult werden und ihre Kompetenzen durch regelmäßige Weiterbildungen den neuesten pädagogischen Erkenntnissen anpassen.

Die pädagogischen Fachkräfte benötigen die für die Inklusionsarbeit unerlässlichen förderpädagogischen Kompetenzen, die sie z. B. durch entsprechende Weiterbildungskonzepte und Supervisionsangebote erwerben können. Darüber hinaus sind besondere Anforderungen bei der Einzelintegration von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege zu berücksichtigen. Diese breit angelegten Qualifizierungsbedarfe sind bei weitem noch nicht erfüllt. Der Weiterbildung der Fachkräfte kommt daher besondere Bedeutung zu. Die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) hat sich in den letzten

Jahren mit den Anforderungen an Weiterbildungskonzepte zur Inklusion befasst und Wegweiser hierzu ausgegeben. Es ist die Aufgabe der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, diese Entwicklungspotentiale bei der Umsetzung des Inklusionsauftrages in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gleichermaßen zu nutzen und die Angebote qualitativ weiterzuentwickeln.

Das Thema Inklusion muss sowohl in den Einrichtungskonzepten als auch in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte, z. B. im Hinblick auf die Stärkung der Vermittlung von inklusiv ausgerichteteten Haltungen und Kompetenzen, implementiert werden. Die Implementierung und Umsetzung der Inklusion erfordert auch eine Auseinandersetzung mit der Frage der ausreichenden Personalausstattung und der Notwendigkeit von multi-professionellen Teams. Die Träger von Einrichtungen müssen beim Thema Inklusion nicht nur die Einrichtungen selbst in den Blick nehmen, sondern sich auch als Organisation insgesamt mit Inklusion auseinandersetzen und mit den Partnern im sozial-räumlichen Netzwerk einen Dialog auf Augenhöhe suchen.

3.3 Bündelung von Unterstützungsleistungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten zurzeit je nach Behinderungsart Leistungen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) oder aus der Sozialhilfe (SGB XII). Für die Familien sind damit oftmals bürokratische Hürden verbunden, zumal sie auch andere Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Anspruch nehmen, die nicht behinderungsbedingt sind. Diskutiert wird über eine Zusammenführung dieser Leistungen in einer Hand. Allerdings sind hierzu noch personelle, strukturelle und finanzielle Fragen zu klären, bevor eine Zusammenführung der Leistungen z. B. im SGB VIII in der Verantwortung der Jugendämter erfolgen kann. Unabhängig von der Realisierbarkeit dieser politischen Vorhaben sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf Leistungssysteme angewiesen, deren Schnittstellen bestmöglich aufeinander abgestimmt werden müssen. Bund und Länder müssen verstärkt darauf hinarbeiten, dass das inklusive Schulsystem die Hauptbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung befriedigt. Dazu gehört auch die individuelle Schulbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die – unbeschadet bestehender individueller Ansprüche – auch im Rahmen einer sog. Pool-Lösung ermöglicht werden sollte. Die sozialen Leistungssysteme sollten erst dann in Anspruch genommen werden, wenn darüber hinaus zusätzlich besondere Bedarf bestehen.

Oftmals beklagen Eltern als Vertreter ihrer Kinder, dass die rechtlichen Regelungen für Unterstützungsleistungen kompliziert und die unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten für Außenstehende nicht nachvollziehbar seien. An geeigneter zentraler Stelle (z. B. in der Bildungsberatung bzw. in den kommunalen Jugendämtern) sollte den Eltern daher eine systematische Hilfestellung angeboten werden (z. B. über Behördenwegweiser). Kommunen sollten Eltern grundsätzlich dahingehend beraten, dass Anträge nicht inhaltsgleich halbjährlich neu gestellt werden müssen. In die Beratungs- und Hilfestellungsangebote sollten die Elternorganisationen vorausschauend einbezogen werden, da sie die Sorgen und Nöte der Eltern besonders gut kennen und zu diesen einen direkten Zugang haben.

Darüber hinaus führt der Ausbau der ganztägigen Kindertagesbetreuung und der Schulen zu inklusiven Ganztagschulen auch zu einer Bündelung der Angebote und Unterstützungsleistungen. Kindertagesstätten und Schulen sind Orte des Zusammenlebens und Lernens für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Wenn diese Angebote inklusiv ausgestaltet werden und die Angebote weiterer Akteure in diesen institutionellen Rahmen einbezogen werden, kann Ausgrenzung vermieden werden.

3.4 Vernetzte kommunale Planung und Sozialraumorientierung

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der relevanten Partner des Bildungsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen und des Gesundheitswesens ist Voraussetzung für das Gelingen eines Umsterns hin zu einer stärkeren Sozialraumorientierung. Die Länder sind für die Netzwerkarbeit entscheidende Partner. Die enge Verzahnung von einzelfallbezogenen Jugendhilfeleistungen (Hilfen zur Erziehung) und Unterstützungsangeboten der Regelsysteme von Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen, Schulen und Horten setzen eine enge Kooperation und Vernetzung aller Partner auf der Grundlage des Leitbilds einer „Kultur der Kooperation“ voraus. Die Verstärkung präventiver Angebote, wie z. B. der frühen Hilfen und der offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. der Jugendfreizeiteinrichtungen, Ferienangebote usw.) und die Weiterentwicklung der Regelsysteme sind dabei wichtige Voraussetzungen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sollten, soweit sie einer aktiven Vernetzung entgegenstehen und die Vorlage von Einwilligungen nicht als ausreichend angesehen wird, im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung auf ihre sachliche Angemessenheit hin überprüft werden.

Die Elternarbeit ist elementarer Bestandteil bei der präventiven Arbeit und der Netzwerkarbeit der Jugendhilfe. Das Gelingen von Bildung und Erziehung hängt auch von der Mitwirkung der Eltern ab. Allerdings sind nicht alle relevanten Partner sozialräumlich organisiert, sodass dieser Aspekt zwar ein wichtiges Kriterium, aber nicht allein ausreichend bei der Bestimmung der Netzwerkpartner ist. Eine gute Netzwerkstruktur der Jugendhilfe und der Schulen benötigt auch eine gute Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsbereich (Gesundheitsämter, Kinderärzte, Krankenkassen), den Partnern der kommunalen Bildungslandschaft (z. B. Volkshochschulen, Familienbildungsstätten) und weiteren lokalen Akteuren (z. B. Mehrgenerationenhäuser, Kirchen, Verbände und Vereine). Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die institutionelle Verankerung der Kooperationen zu legen. Auch die Schulaufsichtsbehörden sollten frühzeitig und umfassend in alle Netzwerkaktivitäten einbezogen werden.

Dabei ist die Zusammenarbeit zumeist ein wechselseitiges Erfordernis für die unterschiedlichen Partner und Bereiche. Daher setzen auch primär aus dem Gesundheitsbereich stammende Initiativen, z. B. der Gesundheitsförderung und Prävention, auf eine gute Vernetzung, um notwendigerweise lebensweltorientierte Ansätze möglichst erfolgreich umzusetzen. Das kommunale Grundverständnis wird davon getragen, dass diese Partner in der Bereitschaft aufeinander zugehen, sich miteinander abzustimmen und die eigenen Leistungen im Sinne eines integrierten Unterstützungssystems weiterzuentwickeln. Die Anforderungen der Inklusion, die sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung beziehen, sondern einen grundlegenden Anspruch haben, müssen in diesem Zusammenhang auch Grundlage des gemeinsamen Handelns sein.

4. Finanzierungsfragen und Konnexität

Die angesprochenen Handlungsnotwendigkeiten für eine inklusive Bildung sowie die erforderlichen Rahmenbedingungen sind nicht zum Nulltarif zu haben. Eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen ist die notwendige Grundvoraussetzung für das Gelingen inklusiver Bildungsprozesse. Kommunen in der Haushaltssicherung oder ohne genehmigte Haushaltssatzungen sind schon rechtlich nicht in der Lage, die notwendigen Aufwendungen aus eigener Kraft zu stemmen, da viele Bereiche derzeit unter die freiwilligen kommunalen Leistungen fallen und damit kommunalen Aufwendungen enge Grenzen gesetzt sein können. Dieser Befund ist umso unbefriedigender, als er zu einem überwiegenden Teil auf einer fehlenden bzw. nicht ausreichenden Umsetzung der UN-BRK beruht. Denn zur Umsetzung der UN-BRK gehört neben der inhaltlichen Gestaltung natürlich auch die Schaffung und Bereitstellung ausreichender finanzieller Grundlagen durch Bund und Länder.

Festzustellen ist, dass der Bundestag im Dezember 2008 das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beschlossen und der Bundesrat ohne Einwendungen zugestimmt hat, so dass es sich um geltendes Recht in Deutschland handelt. Mit der anschließenden Ratifizierung und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wurde die UN-BRK für die Bundesrepublik auch völkerrechtlich verbindlich.

Durch ein Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden jedoch keine Aufgaben übertragen werden. Diese explizite Formulierung in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG dient dem Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung, da nur Aufgabenübertragungen durch Landesrecht die landesrechtlichen Konnexitätsregelungen auslösen.

Die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK richtet sich daher zunächst nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Da die Länder der Unterzeichnung des Abkommens im Vorfeld zugestimmt haben, sind sie im Rahmen des bundesfreundlichen Verhaltens auch verpflichtet, die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegende Umsetzung zu gewährleisten. Die Regelungen der UN-BRK, die durch ein Bundesgesetz in das deutsche Recht transformiert worden sind, können daher nicht direkt die Kommunen verpflichten, soweit es sich um die Erweiterung bestehender oder die Begründung neuer Aufgaben handelt. Vielmehr ist eine Übertragung eventueller Aufgaben nur durch den zuständigen Landesgesetzgeber möglich mit der Folge, dass dann auch die Konnexitätsregelungen greifen.

Ohne eine landesrechtliche Umsetzung und damit einhergehende Verpflichtung der Kommunen stehen alle kommunalen Maßnahmen, die zur Umsetzung der UN-BRK ergriffen werden, nicht unter dem Schuttschirm der Konnexität. Es besteht insofern dringender landesrechtlicher Handlungsbedarf, insbesondere im Schulsystem die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen vorzusehen, die den seit 2008 bekannten Anforderungen vollumfänglich entsprechen.

5. Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen

Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die durch Bund, Länder und Kommunen im Rahmen der staatlichen Kompetenzverteilung gemeinsam wahrzunehmen ist. Für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Bildungswesens und die Bewältigung der vielfach komplexen Problemlagen ist die kommunale Ebene hierbei unverzichtbar.

Voraussetzung für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben in der Bildung ist eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte. Die Übertragung neuer Aufgaben sowie der quantitative und qualitative Ausbau bestehender Aufgaben muss auf der Grundlage der Konnexitätsprinzipien vollständig durch die Länder finanziert werden.

Das seit der Föderalismusreform I grundsätzlich geltende Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern sowie die Abschaffung der gemeinsamen Bildungsplanung behindern eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Bildung in Deutschland in erheblichem Umfang. Dies gilt insbesondere für das Schulwesen. Die in Art. 91b Abs. 2 GG normierte Ausnahme ist in der Praxis vollkommen unzureichend.

Der Deutsche Städtetag fordert daher die Wiederherstellung der notwendigen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern in Schule und Bildung und deren Weiterentwicklung im Sinne eines „kooperativen Föderalismus“. Der Bund muss in die Lage versetzt werden, sich im Bereich Bildung finanziell zu engagieren. Der Deutsche Städtetag

appelliert an Bund und Länder, baldmöglichst durch eine Grundgesetzänderung die verfassungsrechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen. Der Deutsche Städtetag fordert die Länder zudem auf, Finanzmittel des Bundes zur Unterstützung bei der Inklusion wie auch bei anderen bildungspolitischen Aufgaben in voller Höhe und zeitnah an die Kommunen weiterzuleiten.

Der Deutsche Städtetag fordert Bund und Länder auf, die kommunalen Spitzenverbände künftig umfassend und institutionell an der Weiterentwicklung der Bildung zu beteiligen. Dies könnte beispielsweise im Rahmen einer ständigen Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen im Bildungsbereich geschehen.

6. Kurzzusammenfassung

Das Leitprinzip einer inklusiven Gesellschaft umfasst alle Lebensbereiche. Die Inklusion im Bildungswesen ist hierbei ein zentrales Handlungsfeld der Inklusion. Diese Aufgabe muss von Kommunen, Ländern und Bund im Rahmen einer „vernetzten Kooperation“ gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Den Kommunen kommt eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Steuerung der Bildungslandschaften zu. Dies gilt umso mehr für die Gestaltung inklusiver Bildungswege, da diese ohne ausreichende sächliche und personelle Mittel, die überwiegend von den Kommunen bereitgestellt werden, und die Mitwirkung zahlreicher Akteure nicht erfolgreich geschaffen werden können.

Zentrale Aufgaben, die hauptsächlich von den Kommunen wahrgenommen werden, sind das Übergangsmanagement im Bildungsbereich, dass die Übergänge von der frühkindlichen Bildung, zur Primarbildung in den Grundschulen, zu den weiterführenden Schulen sowie in Ausbildung, Studium und schließlich in den Arbeitsmarkt gestaltet, sowie das Angebot einer lebensbegleitenden Bildungsberatung.

Aus der UN-BRK ergeben sich umfassende Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. Der Auftrag der Inklusion richtet sich sowohl an die Kindertageseinrichtungen als auch an die Kindertagespflege, die ein qualitativ gleichwertiges Angebot unterbreiten sollen. Das erforderliche gemeinsame Verständnis von Inklusion richtet sich nicht alleine an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder die Anbieter von Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, sondern erfordert eine gut vernetzte und von einer gemeinsamen Zielrichtung getragene Einbindung des gesamten Gemeinwesens.

Das Bildungsrecht von Menschen mit Behinderung umfasst ein „inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“. Menschen mit Behinderung muss innerhalb des Regelschulsystems die notwendige Unterstützung geleistet werden, um ihre erfolgreiche Bildung zu ermöglichen. In diesem Sinne ist die Umsetzung der Inklusion eine Aufgabe aller Schulen und darf nicht auf bestimmte Schulformen beschränkt bleiben.

Spezialisierte Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung werden nicht generell bedeutungslos. Denn die UN-BRK schließt Förderschulen nicht kategorisch aus. Die Anzahl der Förderschulen wird zwar zukünftig deutlich abnehmen. In Abhängigkeit vom Elternwillen werden jedoch spezielle Förderschulen bestehen bleiben. Richtschnur für das gemeinsame Lernen in den Regelschulen sollte die Sicherstellung eines wohnungs- bzw. wohnortnahen inklusiven Schulangebots sein. Um dies zu erreichen, kann es notwendig sein, Regelschulen mit besonderer Ausstattung für bestimmte Arten von Behinderungen einzurichten.

Die Vertragsstaaten der UN-BRK haben sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Inklusion darf sich demnach nicht auf Bildungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen beschrän-

ken. Jugendlichen mit Behinderung muss nach dem Schulbesuch vielmehr eine Perspektive auf einen Ausbildungsplatz eröffnet und somit der Berufseinstieg ermöglicht werden.

Beachtliche Potenziale für die Weiterentwicklung der Inklusion bestehen auch im Bereich der kulturellen Bildung, im Sport und in der Jugendbildung. Oftmals können in diesen Bereichen besonders niedrigschwellige Angebote gemacht werden. Eine große Chance liegt in der Vernetzung der zahlreichen Träger dieser Angebote untereinander sowie mit anderen Partnern in Schule und Jugendhilfe.

Volkshochschulen müssen wie auch viele andere nicht-kommunale Weiterbildungseinrichtungen Bildungs- und Qualifizierungsangebote bereitstellen und inklusive Bildungskonzepte erarbeiten, die Menschen mit Behinderung umfassende Teilhabe ermöglichen. Besonderes Augenmerk ist auf die Barrierefreiheit dieser Angebote und den Ausbau der inklusiven Bildungs- und Weiterbildungsberatung zu legen.

In vielen Städten wurden bereits auf freiwilliger Basis kommunale Teilhabepäne erstellt. Es bedarf sowohl konzeptioneller Vorarbeiten durch Inklusionspläne der Länder, als auch finanzieller Mittel, um solche kommunalen Pläne zu fördern. Ein pragmatischer und effizienter Weg ist es, die Inklusion in die örtlichen Kinder- und Jugendförderpläne einzubeziehen.

Die Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich beruht auf einer soliden baulichen Ausstattung. Die Länder sind aufgefordert, den Kommunen für diese Aufgaben geeignete Orientierungshilfen an die Hand zu geben. Dies muss in gesetzlicher Form erfolgen, soweit die Kommunen hierdurch rechtlich und/oder politisch verpflichtet werden, damit die Länder entsprechend der Konnexitätsregelungen die Finanzierung sicherstellen müssen. Zudem sind auch Orientierungshilfen denkbar, die die Länder auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erstellen. Es wird trotz aller Anstrengungen nicht möglich sein, alle Einrichtungen für alle Formen von Behinderungen baulich auszurichten. Die Inklusion ist daher eine prozesshafte Aufgabe, die vor dem Hintergrund eines realistischen Erwartungshorizonts angegangen werden sollte.

Die pädagogischen Fachkräfte üben einen hohen Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen von Inklusion aus. Es ist daher erforderlich, dass diese in ihrer Ausbildung in inklusiver Pädagogik geschult werden und ihre Kompetenzen durch regelmäßige Weiterbildungen den neuesten pädagogischen Erkenntnissen anpassen. Aufgabe der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist es, diese Entwicklungspotentiale bei der Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gleichermaßen zu nutzen und die Angebote qualitativ weiterzuentwickeln.

Bund und Länder müssen verstärkt darauf hinarbeiten, dass das inklusive Schulsystem die Hauptbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung befriedigt. Dazu gehört auch die individuelle Schulbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die – unbeschadet bestehender individueller Ansprüche – auch im Rahmen einer sog. Pool-Lösung ermöglicht werden sollte. Die sozialen Leistungssysteme sollten hingegen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn darüber hinaus besondere Bedarfe bestehen. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der relevanten Partner des Bildungsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen und des Gesundheitswesens ist Voraussetzung für das Gelingen eines Umsteuerns hin zu einer stärkeren Sozialraumorientierung.

Eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen ist die notwendige Grundvoraussetzung für das Gelingen inklusiver Bildungsprozesse. Denn zur Umsetzung der UN-BRK gehört neben der inhaltlichen Gestaltung auch die Bereitstellung ausreichender finanzieller Grundlagen durch Bund und Länder.

Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die durch Bund, Länder und Kommunen gemeinsam wahrzunehmen ist. Voraussetzung für die effiziente Wahrnehmung kommunaler

Aufgaben ist auch in der Bildung eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte. Die Übertragung neuer Aufgaben sowie der Ausbau bestehender Aufgaben, wie z. B. in der inklusiven Bildung, muss auf der Grundlage der Konnexitätsprinzipien durch die Länder vollständig finanziert werden. Das sog. Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern sowie die Abschaffung der gemeinsamen Bildungsplanung behindern eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Bildung. Der Deutsche Städtetag fordert daher die Wiederherstellung der notwendigen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern in Schule und Bildung und deren Weiterentwicklung im Sinne eines „kooperativen Föderalismus“.

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages zum vorliegenden Positionspapier

1. Das Präsidium begrüßt den Ausbau der Inklusion in allen Bildungsbereichen und entlang der gesamten Bildungsbiographie. Die Verwirklichung der Inklusion im Sinne des Ziels einer gleichberechtigten Teilhabe an Bildung ist eine Aufgabe aller staatlichen Ebenen und der Zivilgesellschaft. Dabei ist vom Kindeswohl auszugehen. Den Städten kommt bei der Gestaltung der Inklusion in der Bildung als Schulträger sowie als Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der örtlichen Sozialhilfe eine zentrale Funktion zu. Diese nehmen sie verantwortlich und mit hohem Engagement wahr.
2. Das Präsidium bekräftigt seine Forderung gegenüber den Ländern, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Bildungsbereich gesetzlich verbindlich umzusetzen und die hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen bei den Kommunen entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Konnexitätsregelungen auszugleichen. Zudem erwartet das Präsidium, dass der Bund sich als Unterzeichner der UN-BRK finanziell stärker als bisher engagiert und dies auch den Kommunen als zentralen Akteuren im Ausbau inklusiver Bildung zugutekommt.

Herausgeber

Deutscher Städtetag

Unter Mitarbeit von

- Referentin Dr. Uda Bastians, Deutscher Städtetag
- Ständige Stellv. des Hauptgeschäftsführers Verena Göppert, Deutscher Städtetag
- Beigeordneter Stefan Hahn, Deutscher Städtetag
- Beigeordneter Klaus Hebborn, Deutscher Städtetag
- Hauptreferentin Regina Offer, Deutscher Städtetag
- Wiss. Mitarbeiter Martin Schenkelberg, Deutscher Städtetag
- Referent Franz Springer, Deutscher Städtetag

- Landesrätin Prof. Dr. Angela Faber, Landschaftsverband Rheinland
- Bürgermeister Dr. Joachim Gerner, Stadt Heidelberg
- Stadträtin Dr. Andrea Hanke, Stadt Braunschweig
- Stadtrat Stephan Kassel, Stadt Celle
- Beigeordnete Dr. Agnes Klein, Stadt Köln
- Stadtrat Siegfried Lieske, Stadt Göttingen
- Bürgermeister Frank Schenker, Stadt Jena
- Stadtrat Dirk Schröder, Stadt Hildesheim

Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle

Beigeordneter Klaus Hebborn

Wiss. Mitarbeiter Martin Schenkelberg, E-Mail: martin.schenkelberg@staedtetag.de

ISBN 978-3-88082-298-6

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln, September 2016